



Der Amtsbetriebshof des Amtes Schrevenborn gibt bekannt:

Der Amtsbetriebshof gibt den Jahresabschluss 2022 bekannt:

In der Sitzung vom 29.11.2023 hat der Amtsausschuss die Jahresbilanz zum 31.12.2022 und des Jahresabschluss 2022 mit folgenden Eckdaten einstimmig beschlossen:

Summe der Erträge im Wirtschaftsjahr 2022	2.148.814,12 €
Summe der Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2022	2.265.271,20 €
Jahresfehlbetrag 2022	-116.457,08 €
Bilanzsumme zum 01.01.2022	691.620,88 €
Bilanzsumme zum 31.12.2022	712.204,03 €

Der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von -116.457,08 € wird zu Lasten der Ergebnisrücklage ausgeglichen.

Der Amtsausschuss folgt damit der Empfehlung des Finanz- und Werkausschusses vom 16.11.2023.

Unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 5 des kommunalen Prüfungsgesetzes liegen zur Einsichtnahme

- die Jahresbilanz per 01.01.2022
- der Jahresabschluss per 31.12.2022 und
- der Lagebericht 2022

mit dem Tage der Bekanntmachung bis zum 23.03.2024 zu den Geschäftszeiten im Zimmer 2.24, 2. OG, der Amtsverwaltung des Amtes Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, öffentlich aus.



Für die Prüfung des Amtsbetriebshofes des Amtes Schrevenborn für das Wirtschaftsjahr 2022 ist vom Wirtschaftsprüfer Dan Revision, Heegbarg 4, 22391 Hamburg, nachfolgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der EigVO SH sowie der GemHVO Doppik SH und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2022 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO SH sowie der GemHVO Doppik SH und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Hamburg, den 16.11.2023

gez.
Jens
Wirtschaftsprüfer

Siegel

Ergänzende Feststellungen werden vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön nicht getroffen.

Bohrer, Werkleiterin